

**Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mainfranken Würzburg
Stiftung zur Förderung der Krebsforschung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg -
Forschung hilft**

nichtselbständige Stiftung in Trägerschaft der
DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Schwabacher Str. 32 , 90762 Fürth

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Ingenieurbüro shp Sixt, Heiß + Partner GbR
Im Wiegenfeld 4
85570 Markt Schwaben

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

3.500,00 Euro / Dreitausendfünfhundert Euro / 22.11.2018

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen ja nein

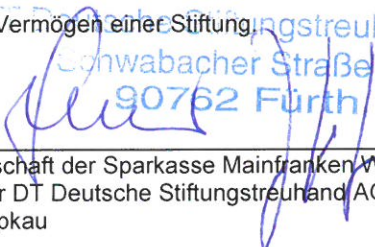
Wir sind wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung, öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege, Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Umwelt-, Küsten- und Hochwasserschutz, Wohlfahrtswesen, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Kriegsoffer und Kriegsgefangene, Rettung aus Lebensgefahr, Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie der Unfallverhütung, Völkerverständigung, Tierschutz, Sport, Heimatpflege und Heimatkunde, Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum einschließlich Karneval u. Fastnacht, Amateurfunk, Modellflug und Hundesport, Bürgerschaftliches Engagement, mildtätige Zwecke, kirchliche Zwecke nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamt Fürth, StNr. 218/101/92922 vom 06.03.2018, für den letzten Veranlagungszeitraum 2015 bis 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege, Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Umwelt-, Küsten- und Hochwasserschutz, Wohlfahrtswesen, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Kriegsoffer und Kriegsgefangene, Rettung aus Lebensgefahr, Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie der Unfallverhütung, Völkerverständigung, Tierschutz, Sport, Heimatpflege und Heimatkunde, Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum einschließlich Karneval u. Fastnacht, Amateurfunk, Modellflug und Hundesport, Bürgerschaftliches Engagement, mildtätige Zwecke, kirchliche Zwecke (i. S. d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 21, 22, 23, 25, § 53, § 54 Abgabenordnung) verwendet wird.

Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).

Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung

Fürth, 28.11.2018


Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mainfranken Würzburg
Stiftungsträger DT Deutsche Stiftungstreuhand AG
i.A. Regine Nipkau

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).